

Allgemeine Mietbedingungen für Veranstaltungsflächen

Mietobjekt:

Die in diesen Mietbedingungen aufgeführten Regelungen gelten im Rahmen der Anmietung folgender Räumlichkeiten der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG):

1. Betriebsrestaurant „Skylight“ in der Ebene 5 des Verbindungsgebäudes 1 (VG1) zwischen den Terminals A und B
2. Erlebnisausstellung „Welt der Luftfahrt“ in den Ebenen 5 und 6 des Verbindungsgebäudes 1 (VG1) zwischen den Terminals A und B und Tagungsraum „Cockpit“
3. Aussichtsterrasse in der Ebene 6 des Verbindungsgebäudes 1 (VG1) zwischen den Terminals A und B
4. „Takeoff Meetingroom“ in der Abflughalle des Terminals A; Ebene 2 (Abflugebene)
5. Angemietete Flugzeughallen und Terminalbereiche und Flächen auf dem Campus, die im Rahmen einer Nutzungsänderung für Veranstaltungen genutzt werden.

Übergabe / Nutzung:

Der Mieter erkennt durch den Abschluss des Mietvertrages an, dass sich die ihm überlassenen Räume in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden.

Das Einbringen von Einbauten, Dekoration und Exponaten ist nur in Absprache und nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch die FHG zulässig. Alle für die Durchführung der Veranstaltung von extern eingebrachten Materialien müssen der Baustoffklasse nach DIN 4102 –B1 (schwer entflammbar) oder der Klasse DIN EN 13501-1 entsprechen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich in den ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe durch die FHG an den Mieter zurückgeführt wird. Er hat insbesondere alle eingebrachten Gegenstände umgehend nach Veranstaltungsende zu entfernen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter, während der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verfügung gestellten Flächen vor unbefugtem Gebrauch oder Beschädigung geschützt werden.

Veranstaltungsmodalitäten:

Der Mieter tritt als Veranstalter auf.

Bei Veranstaltungen, in deren Rahmen sich zeitgleich mehr als 200 Besucher/-innen in der jeweils angemieteten Räumlichkeit aufhalten, gelten die Verordnungen der derzeit gültigen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) Niedersachsen. Eine damit einhergehende Genehmigung durch das Bauordnungsamt der Stadt Langenhagen holt der Mieter in Absprache mit der FHG ein.

Bei Veranstaltungen, die den Verordnungen der VStättVO unterliegen verpflichtet sich der Mieter den detaillierten Ablauf und das Nutzungskonzept der FHG rechtzeitig bekannt zu geben. Ablauf und Konzept bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FHG.. Die Durchführung der Veranstaltung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass seitens der Genehmigungsbehörden keine sicherheitstechnischen Auflagen derart gestellt werden, dass eine Durchführung der Veranstaltung für die FHG nicht möglich ist. Der Mieter wird die genaue Teilnehmerzahl spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn der FHG mitteilen.

Nebenkosten:

Die Nebenkosten für Strom, Gas, Frisch- und Abwasser sowie Heizung und Klima sind vom Mieter zu tragen.

Haftung:

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie seine Besucher im Rahmen der Veranstaltung verschulden und stellt die FHG von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen, für die er haftet. Kommt er dieser Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, so ist die FHG berechtigt, die Schäden selbst auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

Die FHG haftet nicht für Schäden, die aus gleich welchem Grund am Eigentum des Mieters oder Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, es sei denn, sie werden von der FHG oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Sofern und soweit die FHG elektrische Energie, Wasser und Gas aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Mieter im Falle einer Haftung der FHG bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie der FHG nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der Mieter hat einen Schaden unverzüglich der FHG schriftlich mitzuteilen.

Ist die FHG mangels Verschulden, insbesondere aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach einem vorliegenden Mietvertrag gehindert, erfolgt eine Aufhebung des Vertrages, soweit die Erfüllung noch nicht eingetreten ist, ohne dass Ansprüche des Mieters hieraus hergeleitet werden können. Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Streik, Brand, Terrorismus, Sabotage, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, Wasser oder Gas, gesetzliche und behördliche Anordnungen, sicherheitstechnische Erfordernisse, bauliche oder verkehrstechnische oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

Verkehrssicherungspflicht:

Die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Veranstaltung obliegt dem Mieter.

Aufrechnung / Mietminderung:

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit anderen Forderungen ist für den Mieter ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

Außerordentliche Kündigung:

Unbeschadet des sich aus dem Gesetz für die Vertragsparteien ergebenden Rechts zur außerordentlichen Kündigung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes wird vereinbart, dass die FHG den Mietvertrag außerordentlich kündigen kann, wenn der Mieter eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO (oder eine vergleichbare Erklärung) abzugeben hat, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat, oder schwerwiegend gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder die Brandschutzordnung verstößt.

Untervermietung:

Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FHG weder zu einer Untervermietung des Mietobjektes noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt. Eine eventuell erteilte Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Werbung:

Das Anbringen von Firmen- und Reklamebezeichnungen und aller Arten von Schildern und sonstigen Hinweisen des Mieters innerhalb des Flughafengeländes sowie am Mietobjekt dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FHG erfolgen. Die FHG entscheidet mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Flughafens. Der Mieter kann aus diesem Vertrag keinen Anspruch auf Werbung im Flughafenbereich herleiten.

Sonstiges:

Der Mieter verpflichtet sich die Flughafenbenutzungsordnung einzuhalten. Diese liegt im Airport Service Center (Terminal B, Ankunftsebene) aus und ist des weiteren auf der Homepage www.hannover-airport.de einsehbar.

Der Mieter verpflichtet sich, die brandschutztechnischen Erfordernisse der FHG einzuhalten. Die Brandschutzordnung liegt im Airport Service Center aus und ist des weiteren auf der Homepage www.hannover-airport.de einsehbar.

Gerichtsstand ist Hannover. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Hannover, 01.Mai 2016
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH